



Wasserstoffleitung Dorsten - Marl (DoMa)

Ltg.-Nr. 500/000/000

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
im Raumordnungsverfahren**

Fassung vom 29.04.2022

Im Auftrag der

Open Grid Europe GmbH

OGE-Projekt-Nr. LB-21062

Bearbeitung durch uventus GmbH



Auftraggeber: **Open Grid Europe GmbH** Kallenbergstraße 5
45141 Essen

Projektleitung: André Graßmann

Fachzuständigkeit: Carsten Schulze

Auftragnehmer: **uventus GmbH** Am Wiesenbusch 2
45966 Gladbeck

Bearbeiter/in: M.Sc. Geogr. Annika Oles
M.Sc. Biodiversität Miriam Rath

Revisionsverlauf

Rev.	Datum	Verfasser	geprüft von	Freigabe durch	Bemerkung
00	24.02.2022	Annika Oles	Miriam Rath	Schulze (OGE)	
01	09.03.2022	Annika Oles	Miriam Rath	Schulze (OGE)	
02	29.04.2022	Annika Oles	Miriam Rath	Schulze (OGE)	

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
im Raumordnungsverfahren für die geplante Wasserstoffleitung
Dorsten-Marl (DoMa) der Open Grid Europe GmbH**

uventus-Projekt-Nr. 1394-163

Rev. 1.2

für:

**Open Grid Europe GmbH
Kallenbergstraße 5
45141 Essen**

April 2022

Inhaltsverzeichnis

0	ZUR STRUKTUR DER ANTRAGSUNTERLAGE (TEIL A UND TEIL B)	3
1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	4
2	RECHTLICHE GRUNDLAGEN UND METHODISCHES VORGEHEN	6
3	BESCHREIBUNG DER WESENTLICHEN MERKMALE DES GEPLANTEN VORHABENS.....	8
3.1	RÄUMLICHE LAGE DES VORHABENS.....	8
3.2	VORHABENSPEZIFISCHE MERKMALE	8
4	MÖGLICHE WIRKFAKTOREN	11
5	ERGEBNISSE DER DATENAUSWERTUNG	11
5.1	GRUNDSÄTZLICHES	11
5.2	SÄUGETIERE	12
5.3	VÖGEL.....	13
5.4	AMPHIBIEN UND REPTILIEN.....	17
6	KONFLIKTANALYSE	18
6.1	SÄUGETIERE	20
6.2	VÖGEL.....	21
6.3	AMPHIBIEN UND REPTILIEN.....	27
7	VERMEIDUNGSMAßNAHMEN.....	28
8	ZUSAMMENFASSUNG	29
9	GESETZE, VERORDNUNGEN UND ANDERE UNTERGESETZLICHE REGELWERKE / LITERATUR UND QUELLEN	31

ANHANG

Anhang 1: Gesamtliste der potenziell im Untersuchungsraum vorkommenden planungsrelevanten Arten

KARTEN

Karte 1: Verbreitung Nachweise planungsrelevante Arten, M: 1 : 25.000, 2 Blätter

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1-1: Übersicht (Schema) der Wasserstoffleitungsprojekte im Gesamtnetz GET H2 (NEP 2020 Entwurf).....	5
Abb. 3-1: Untersuchungsraum (Grün) mit ROV-Korridoren und Grenzen der Messtischblätter.....	10

Abkürzungsverzeichnis

ArtSchVO	Artenschutzverordnung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
CEF-Maßnahmen	Continuous ecological functionality measures (= vorgezogene funktionssichernde Maßnahmen)
FCS-Maßnahmen	Favorable conservation status measures (= Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes)
FFH-Gebiete	Flora-Fauna-Habitat-Gebiete
FFH-RL	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie
HEp	Abkürzung für die geplante Wasserstoffleitung Heek-Epe
LANUV	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW
LNatSchG NRW	Landesnaturschutzgesetz NRW
LNr.	Leitung-Nr.
MTB	Messtischblatt
MULNV	Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW
NEP	Netzentwicklungsplan
NSG	Naturschutzgebiet
OGE	Open Grid Europe GmbH
PFV	Planfeststellungsverfahren
ROG	Raumordnungsgesetz
ROV	Raumordnungsverfahren
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
VSG	Vogelschutzgebiet
VS-RL	Vogelschutz-Richtlinie
VV-Artenschutz	Verwaltungsvorschrift Artenschutz

0 Zur Struktur der Antragsunterlage (Teil A und Teil B)

Die vorliegende Antragsunterlage zum Raumordnungsverfahren der Wasserstoffleitung Dorsten - Marl (DoMa) besteht aus dem allgemeinen sowie technischen Teil (Teil A) und dem ökologischen Teil (Teil B). In der Zusammenfassung von Teil A (Ziffer 7.5) werden die Ergebnisse aus dem allgemeinen und technischen Teil A mit den Ergebnissen aus dem ökologischen Teil B zusammengeführt.

Teil A: Allgemeiner und technischer Teil

Die textliche Beschreibung des Vorhabens stellt der Erläuterungsbericht in **Kapitel 1** der Antragsunterlagen dar. Darin wird die Notwendigkeit für das Leitungsbauprojekt Dorsten - Marl hergeleitet, der Antragskorridor beschrieben sowie Rahmenbedingungen zur Planung, speziell zur raumverträglichen Korridorfindung, und Genehmigung erläutert. Inhaltlich ist der Erläuterungsbericht gegliedert in: Beschreibung der Ausgangssituation (vgl. Ziffer 1), die Projektbegründung (vgl. Ziffer 2), die rechtlichen und technischen Rahmenbedingungen (vgl. Ziffer 3 und 4), die technischen Angaben (vgl. Ziffer 5), die Erläuterung der Korridorfindung im Untersuchungsraum (vgl. Ziffer 6) und abschließend die Erläuterung der Variantenvergleiche mit der Entwicklung des Antragskorridors im Raumordnungsverfahren (ROV (vgl. Ziffer 7)).

In Ziffer 6 und 7 werden nicht nur die Varianten abgeprüft, sondern es wird zunächst erläutert, wie der Prozess der Korridorfindung stattgefunden hat. Insbesondere der iterative Prozess und die Bewertung der Korridore, die während des Raumordnungsverfahrens anhand quantitativer und qualitativer Kriterien stattfinden, führen zu einem aus umweltplanerischen und technischen sowie wirtschaftlichen Gesichtspunkten sinnvollen Antragskorridor.

In **Kapitel 2** und **3** der Antragsunterlagen sind die Übersichtspläne zum Korridorverlauf enthalten. Zur optimalen Handhabung der Karten sind die Blattschnitte (Rahmen) der jeweils kleineren Maßstabsebene in das übergeordnete Planwerk eingezeichnet. Die Übersichtspläne haben den Maßstab 1 : 50.000 (TK50) und 1 : 25.000 (TK25). Die Beschreibung der Korridore (vgl. Ziffer 7) erfolgt unter der Zuhilfenahme von Planausschnitten der Pläne (TK50 und TK25), in der Abbildungsunterschrift ist der Verweis zum jeweiligen Plan enthalten.

Teil B: Ökologischer Teil

Der Bericht nach §16 UVPG mit integrierter Raumwiderstandsanalyse (RWA) befindet sich in **Kapitel 4** der Antragsunterlagen und beschreibt die Auswirkungen des Leitungsbauprojekts auf die Umwelt. Als Ergänzung der detaillierten Beschreibung der Betroffenheit der jeweiligen Schutzgüter, wird als Anlage zum Text der Korridorverlauf auf Basis der TK25 mit den relevanten Schutzkriterien dargestellt (Bestandskarten). Ergänzend zur integrierten Raumwiderstandsanalyse sind weitere Karten im Maßstab 1 : 25.000 mit Darstellung der Raumwiderstände je Schutzgut beigelegt.

Die Prüfung zu Verträglichkeit des Projektes mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete innerhalb der Korridore erfolgt im **Kapitel 5** der Antragsunterlagen.

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag ist Inhalt des **Kapitels 6** der Antragsunterlagen.

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Open Grid Europe GmbH (OGE) plant die Errichtung einer nach vorläufigem Planungsstand ca. 9 km langen erdverlegten Wasserstoffleitung (= Gasversorgungsleitung) mit einem Durchmesser von DN 300 und einem Auslegungsdruck von DP 70 zwischen Dorsten und Marl (DoMa). Es handelt sich um ein Leitungsneubauvorhaben, inklusive aller erforderlichen technischen Einrichtungen (z. B. Schieberflächen). Die Leitung dient der Anbindung des Industrieparks in Marl an die auf Wasserstofftransport umzustellende LNr. 13 Legden-Dorsten der OGE. Projektpartner sind die OGE sowie die Nowega GmbH.

Die Maßnahme leistet einen wesentlichen Beitrag bei der Einbettung der H₂-Neubauprojekte im Zuge der Projektinitiative „Get H₂“ im Bereich Umstellung auf Wasserstoff (vgl. Abb. 1-1).

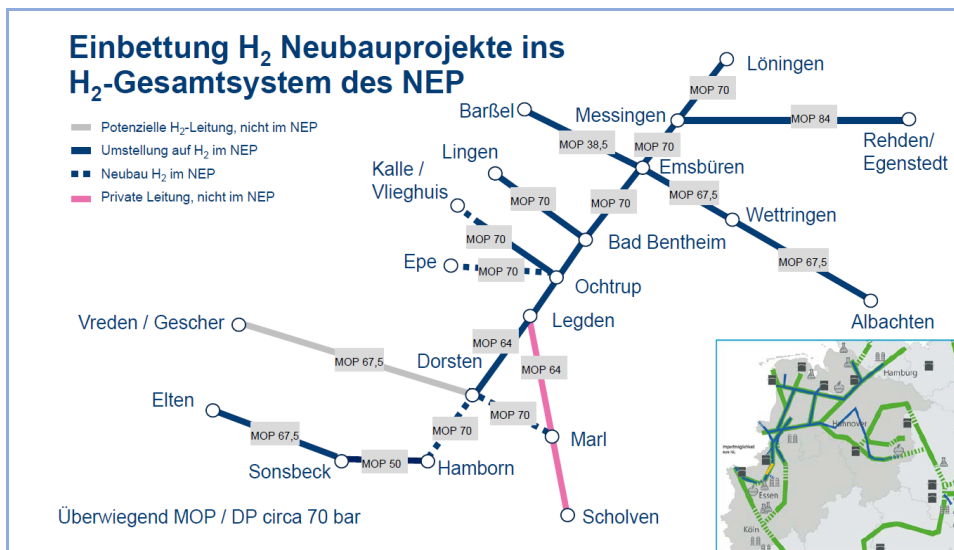


Abb. 1-1: Übersicht (Schema) der Wasserstoffleitungsprojekte im Gesamtnetz GET H₂ (NEP 2020 Entwurf)

Für die Errichtung von Gasversorgungsleitungen mit einem Durchmesser von mehr als 300 mm soll gemäß § 15 Raumordnungsgesetz in Verbindung mit § 1 Nr. 14 Raumordnungsverordnung ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden, wenn diese im Einzelfall raumbedeutsam sind und überörtliche Bedeutung haben. Dies gilt gemäß § 43l Abs. 7 EnWG auch für Wasserstoffleitungen. Der Regionalverband Ruhr (RVR) als zuständige Raumordnungsbehörde hat auf dieser Grundlage die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens nach § 15 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) für das geplante Vorhaben beschlossen. Für seine Realisierung ist die Durchführung einer integrierten Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich.

Im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben sind zudem die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote von § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu beachten. Aus diesem Grund wird bereits auf der Ebene der Raumordnung im Rahmen einer Vorprüfung abgeschätzt, ob und inwieweit unter Berücksichtigung von möglichen Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) eine Verletzung von artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten möglich ist.

Nachfolgend finden sich die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Vorprüfung für das geplante Vorhaben auf Ebene der Raumordnung.

2 Rechtliche Grundlagen und methodisches Vorgehen

Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dies umfasst eine dem Planungsstand des Vorhabens entsprechende Abschätzung der möglichen Betroffenheit artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für besonders und streng geschützte Arten. Dazu zählen

- die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL),
- die europäischen Vogelarten,
- die Arten des Anhangs A oder B der EG-Artenschutzverordnung (EG-ArtSchVO) und
- Arten, die in einer Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit gemäß § 54 Abs. 1 und 2 BNatSchG aufgeführt sind.

In NRW wurde auf dieser Basis eine Liste mit sogenannten „planungsrelevanten“ Arten erstellt, die regelmäßig vom MULNV fortgeschrieben wird (aktueller Stand 30.04.2021). Dementsprechend liegt der Fokus der Artenschutzprüfung auf den in dieser Liste aufgeführten Arten.

Nach den Vorgaben der NRW-Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) vom 06.06.2016 ist es auch auf der Ebene der Raumordnung geboten, die Artenschutzbelange im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen. Ziel ist es, eine Einschätzung der Wahrscheinlichkeit des Eintretens einer Verletzung von Zugriffsverboten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung von möglichen Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) zu geben und somit das aus artenschutzrechtlicher Sicht bestehende Konfliktpotenzial abzuschätzen. Landesweit und regional bedeutsame Vorkommen von FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten sollen bei raumwirksamen Planungen besonders berücksichtigt und nach Möglichkeit erhalten werden. Von besonderer Bedeutung sind dabei „verfahrenskritische Vorkommen“ von planungsrelevanten Arten, für die in den späteren Planungs- und Zulassungsverfahren – auch unter Berücksichtigung von Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen – möglicherweise keine arten-

schutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt werden darf.

Auf der Ebene des Raumordnungsverfahrens wird eine mögliche Verletzung artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote auf der Basis vorhandener Daten- und Informationsgrundlagen abgeschätzt. Dafür herangezogen werden das LINFOS-Fundortkataster NRW (LANUV 2022a), die Liste der planungsrelevanten Arten für die im Bereich des ROV-Korridores gelegenen Messtischblätter (LANUV 2022b) und die Karten zu den planungsrelevanten Arten in NRW: Vorkommen und Bestandsgrößen in den Kreisen NRW (LANUV 2022b). Weiterhin wurden Daten der Biologischen Station des Kreises Recklinghausen angefragt. Hinsichtlich möglicher verfahrenskritischer Vorkommen planungsrelevanter Arten im Untersuchungsraum des ROV wurde eine Anfrage an das LANUV gestellt. Laut der Auskunft im September 2021 (Hr. Dr. Kaiser) sind dem LANUV im Untersuchungsraum allerdings keine verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten nach dortiger Definition¹ bekannt.

Innerhalb der im Rahmen des Variantenvergleichs zu betrachtenden Korridorvarianten wird in der vorliegenden Unterlage für die in NRW planungsrelevanten Arten eine artenschutzrechtliche Wahrscheinlichkeitsabschätzung im Hinblick auf das potenzielle Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG vorgenommen. Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial wird unter Berücksichtigung des Erhaltungszustandes und der Empfindlichkeit sowie der potenziellen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen abgeleitet. Das Ergebnis der artenschutzrechtlichen Abschätzung wird vor dem Hintergrund zumutbarer Alternativen bei der Ableitung des Antragskorridors berücksichtigt.

Zusammenfassend wird dargestellt, ob und in welchen Bereichen Konfliktschwerpunkte aus artenschutzrechtlicher Sicht bestehen.

¹ Für diese Artenvorkommen sind im Rahmen des jeweiligen betrachteten Projektes keine ausreichenden Vermeidungs-, CEF- bzw. FCS-Maßnahmen möglich und im späteren Zulassungsverfahren ist voraussichtlich auch keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 in Aussicht zu stellen.

3 Beschreibung der wesentlichen Merkmale des geplanten Vorhabens

Die nachfolgenden Angaben basieren im Wesentlichen auf Informationen der Open Grid Europe GmbH (OGE 2022) sowie auf der Auswertung von kartographischen Grundlagen. Der Untersuchungsraum für das ROV mit Korridorverläufen und Betroffenheit der Messtischblatt-Quadranten ist in Abb. 3-1 als Übersicht visualisiert.

3.1 Räumliche Lage des Vorhabens

Die geplante Leitung Dorsten - Marl beginnt südlich von Wulfen (Stadtgebiet Dorsten) an der bestehenden OGE-Leitung Nr. 13 nahe des dortigen Munitionslagers und verläuft nach Osten bis zum Oelder Weg südlich Lippramsdorf (Stadtgebiet Haltern am See), um dort nach Süden zu verschwenken und südlich der Lippe im Bereich des Industrieparks Marl anzubinden. Im östlichen Endbereich wird daher auch das Stadtgebiet von Marl randlich tangiert. Von der Planung ist ausschließlich der Kreis Recklinghausen betroffen, der sich im Regierungsbezirk Münster sowie im Gebiet des RVR befindet (siehe Karte 1 im Anhang).

Der Bereich der vorgeschlagenen Korridorvarianten liegt innerhalb des Westmünsterlandes und ist geprägt durch landwirtschaftliche Flächen mit Waldbereichen und Streusiedlungen. Im Westen des Planungsgebietes quert einer der betrachteten Korridorvarianten die Wienbachniederung, im Osten wird die Lippeaue durchquert.

3.2 Vorhabensspezifische Merkmale

Durch den voraussichtlichen Leitungsverlauf betroffene Gebietskörperschaften

Kreis, kreisfreie Stadt:

- Recklinghausen (Kreis)

Stadt, Gemeinde:

- Dorsten
- Haltern am See
- Marl

Art, Lage und Größe des Vorhabens

- Art der Maßnahme: Errichtung und Betrieb einer Wasserstoffleitung in DN 300 mit einer Länge von ca. 9 km (vorläufiger Planungsstand)
- Lage: Startpunkt: Stadt Dorsten, Endpunkt: Stadt Marl
- Medium: Wasserstoff
- Nennweite: DN 300
- Auslegungsdruck: DP 70
- Material: Stahl
- Regelüberdeckung: 1,0 m, Abweichungen z. B. bei Gewässerquerungen
- Schutzstreifenbreite²: 8,0 m
- Holzfreier Streifen: 5,30 m (2,5 m lichte Breite zu beiden Seiten der Außenkante Leitung)
- Arbeitsstreifen: Die Regelarbeitsstreifenbreite für Leitungen in DN 300 beträgt 22 m. In ökologisch sensiblen Bereichen kann diese Breite reduziert werden. Bei Sonderbauwerken (z. B. geschlossener Querung von Straßen oder Gewässern) sowie besonderer topografischer Lage (z.B. bei besonders großem Quergefälle der Geländeoberkante) kann die Breite variieren.
- Markierung: Kennzeichnung des Rohrleitungsverlaufs mit gelben Markierungspfählen. Die daran montierten Hinweisschilder informieren über die Lage der Leitung. Sie enthalten ferner die in Störungsfällen zu benutzende Rufnummer einer ständig besetzten Meldestelle, von der aus der Entstörungsdienst mobilisiert werden kann.
- Gepl. Bauzeit: Ende 2025 bis Ende 2026

² Grundlage für die Ausweisung von Schutzstreifen ist das DVGW-Arbeitsblatt G 463. Im Schutzstreifen dürfen keine baulichen Anlagen oder Gebäude errichtet werden. Die Anlage von Straßen, Wegen, Kanälen, Rohrleitungen und Kabeln ist nur nach Abstimmung mit dem Leitungsbetreiber möglich.

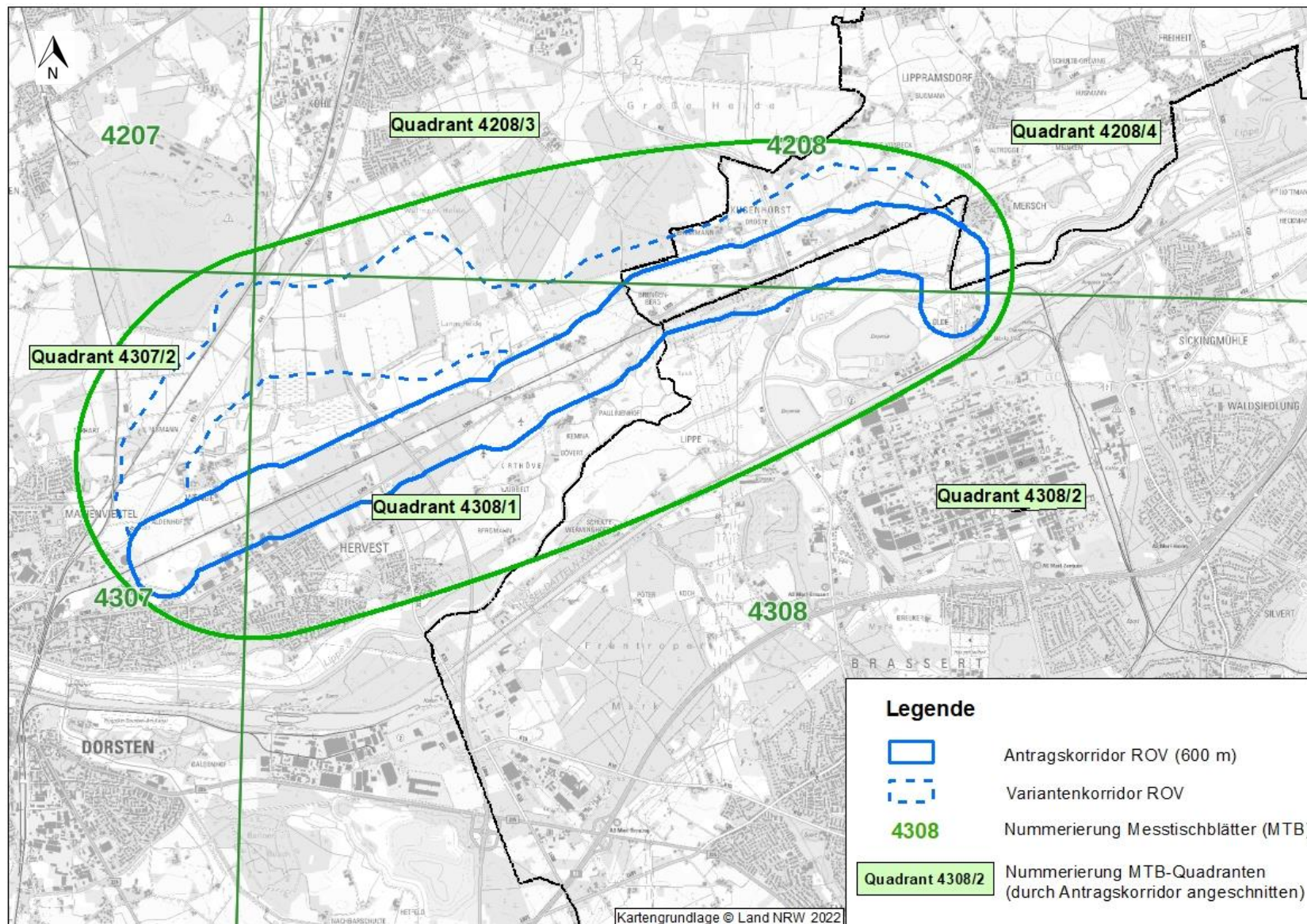


Abb. 3-1: Untersuchungsraum (Grün) mit ROV-Korridoren und Grenzen der Messtischblätter

4 Mögliche Wirkfaktoren

Eine ausführliche, medienübergreifende Darstellung von Wirkfaktoren ist dem UVP-Bericht zu entnehmen (UVENTUS 2022a). Nachfolgend werden die artenschutzrechtlich relevanten Wirkfaktoren nochmals gesondert aufgeführt. Aufgrund der Art des geplanten Vorhabens (erdverlegte Wasserstoffleitung) sind unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten vor allem baubedingte Auswirkungen relevant. Anlagebedingte Auswirkungen könnten lediglich dann eine Rolle spielen, wenn Gehölzbestände betroffen sind, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätte dienen oder anderweitige essentielle artspezifische Funktionen aufweisen (z. B. essentielles Nahrungshabitat).

Relevante baubedingte Wirkfaktoren aus dem UVP-Bericht

- Veränderung/Verlust von Lebensräumen bei Beseitigung von Biotopen insb. mit langer Entwicklungsdauer und auf Flächen mit besonderen Standortbedingungen
- Funktionsverlust und -beeinträchtigung von Biotopen mit zusätzlichen Funktionen
- Temporärere Trennung von Lebensräumen
- Temporäre Störwirkungen

Die auch im UVP-Bericht aufgeführten, artenschutzrechtlich relevanten Wirkfaktoren lassen sich in Bezug auf die Beurteilung von Auswirkungen auf Tierarten **in anlage- und baubedingte Lebensraumverluste und Individuenverluste** sowie **baubedingte Störungen** unterscheiden.

5 Ergebnisse der Datenauswertung

5.1 Grundsätzliches

Nachfolgend werden die planungsrelevanten Arten des Fundortkatasters @LINFOS NRW sowie der Messtischblattangaben (LANUV 2022a) im potenziellen Wirkungsbereich des ROV-Korridors dargestellt.

Das elektronische Fundortkataster soll für die naturschutzfachliche Praxis präzise Angaben zu Vorkommen wildlebender Pflanzen und Tiere ermöglichen. Dem Fundortkataster liegen keine vollständigen und flächendeckenden Erhebungen zu Grunde. Es liefert jedoch wichtige

Grundlagen und ernstzunehmende Hinweise über die Vorkommen der Arten in NRW.

Die Messtischblattabfrage liefert darüber hinaus eine aktuelle Liste aller im Bereich des MTB nach dem Jahr 2000 nachgewiesenen planungsrelevanten Arten. Aufgrund der Flächenunschärfe und des größeren Betrachtungsraumes ist das Artenspektrum erweitert und dient einer vorsorglichen Betrachtungsweise. Zu beachten ist dabei, dass die Datengrundlage für die Messtischblattabfrage vorwiegend auf dem Fundortkataster NRW sowie ergänzenden Rasterkartierungen aus publizierten Daten beruht.

Ergänzend werden Daten faunistischer Kartierungen der Biologischen Station des Kreises Recklinghausen e.V. von 2015 bis 2021 herangezogen, die im Dezember 2021 zur Verfügung gestellt wurden (BS KREIS RECKLINGHAUSEN 2021).

Eine tabellarische Übersicht aller potenziell innerhalb des ROV-Korridores vorkommenden Tierarten mit Schutzstatus und Erhaltungszustand ist in Anhang 1 beigelegt. Die Fundorte aktueller Kartierungen aus dem ROV-Untersuchungsraum sowie im LINFOS-Fundortkataster eingetragene Fundorte sind in Karte 1 dargestellt.

Planungsrelevante Arten der Artengruppen Weichtiere, Schmetterlinge, Käfer, Libellen, Farn- und Blütenpflanzen sowie Flechten kommen in den durch den ROV-Antragskorridor angeschnittenen Messtischblatt-Quadranten nicht vor.

5.2 Säugetiere

Folgende Säugetierarten kommen nach LANUV (2022a) innerhalb der betroffenen Quadranten der Messtischblätter (MTB) 4208, 4308 und 4307 (siehe Abb. 3-1) vor:

- Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)
- Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)
- Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)
- Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)
- Fischotter (*Lutra lutra*)
- Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*)
- Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)
- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Die Wasserfledermaus ist eine Tierart des Anhangs II der FFH-Richtlinie. Sie ist wertgebende Art des FFH-Gebietes *Lippeaue*, das durch den ROV-Korridor gequert wird (siehe FFH-Verträglichkeitsprüfung UVENTUS 2022b). Ein Vorkommen des Fischotter in der Lippeaue (abseits des ROV-Korridores) konnte durch die Daten der BS KREIS RECKLINGHAUSEN (2021) bestätigt werden.

Es ist grundsätzlich potenziell mit Vorkommen weiterer Fledermausarten wie z. B. dem Kleinabendsegler (zumindest auf Nahrungssuche) zu rechnen.

Der Europäische Biber wurde nur als Ausnahmenvorkommen im Winter 2016/2017 an der Lippe nachgewiesen (BS KREIS RECKLINGHAUSEN 2021).

5.3 Vögel

Die nachfolgenden Ausführungen konzentrieren sich auf potenzielle Vorkommen von Brutvögeln. Sollte es sich nach LANUV (2022a) lediglich um Nachweise als Rastvogel/ Wintergast handeln, wird darauf hingewiesen. Die Vogelarten werden differenziert nach ihren Lebensraumansprüchen betrachtet. Dabei wird gemäß der folgenden Differenzierung vorgegangen:

- Vorwiegend an Gehölze gebundene Arten³
- Arten des Offenlandes⁴
- Vorwiegend an Gewässer gebundene Arten⁵
- Gebäudebrüter

³ Diese Gruppe deckt Arten folgender Lebensraumtypen nach LANUV (2022a) ab:

- Laubwälder mittlerer Standorte
- Nadelwälder
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Horstbäume
- Höhlenbäume

⁴ Diese Gruppe deckt Arten folgender Lebensraumtypen nach LANUV (2022a) ab:

- Fettwiesen- und -weiden
- Feucht- und Nasswiesen und -weiden
- Äcker
- Säume, Hochstaudenfluren
- Moore und Sümpfe

⁵ Diese Gruppe deckt Arten folgender Lebensraumtypen nach LANUV (2022a) ab:

- Stillgewässer
- Fließgewässer

Über diese Strukturierung werden sämtliche, der in der MTB-Liste aufgeführten Arten abgedeckt. Arten, die gemäß LANUV (2022a) in mehreren Kategorien aufgeführt sind, werden dem Lebensraumtyp mit dem Habitatschwerpunkt zugeordnet.

Für **fett gedruckte** Arten liegen Nachweise aus den für den Untersuchungsraum vorliegenden Kartierungen der BS KREIS RECKLINGHAUSEN (2021) vor. Berücksichtigt werden Nachweise aus dem Bereich des ROV-Korridors + 300 m aus den Jahren 2019/2020. Zu berücksichtigen ist, dass diese Kartierungen nur einen Teil des zu betrachtenden Korridores abdecken.

Vorwiegend an Gehölze gebundene Arten

Folgende vorwiegend an Gehölze gebundene Arten kommen in den betroffenen Quadranten der MTB 4307, 4308 und 4208 vor:

- Baumfalke (*Falco subbuteo*)
- **Baumpieper** (*Anthus trivialis*)
- Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)
- Feldsperling (*Passer montanus*)
- **Gartenrotschwanz** (*Phoenicurus phoenicurus*) – nur beim Variantenkorridor
- Girlitz (*Serinus serinus*)
- Habicht (*Accipiter gentilis*)
- Kleinspecht (*Dryobates minor*)
- **Kuckuck** (*Cuculus canorus*) – nur beim Variantenkorridor
- Mäusebussard (*Buteo buteo*)
- **Nachtigall** (*Luscinia megarhynchos*) – nur beim Variantenkorridor
- **Neuntöter** (*Lanus collurio*)
- **Pirol** (*Oriolus oriolus*) – nur beim Variantenkorridor
- Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)
- Sperber (*Accipiter nisus*)
- **Steinkauz** (*Athene noctua*)
- **Star** (*Sturnus vulgaris*)
- Turmfalke (*Falco tinnunculus*)
- Turteltaube (*Streptopelia turtur*)
- **Waldkauz** (*Strix aluco*) – nur beim Variantenkorridor
- Waldlaubsänger (*Phylloscopus sibilatrix*)
- Waldohreule (*Asio otus*)
- **Waldschnepfe** (*Scolopax rusticola*) – nur bei Variantenkorridor
- **Wespenbussard** (*Pernis apivorus*)

Ein Brutplatz des Wespenbussards wurde bei Kartierungen im Jahr 2020 der Biologischen Station in dem Waldbestand nördlich der Bahntrasse nordwestlich von Dorsten-Hervest erfasst. Dieser würde sich – falls noch vorhanden - in jedem Fall im Wirkungsbereich des Arbeitsstreifens der Antragsvariante (d. h. im Antragskorridor) befinden. Der Steinkauz kommt vermutlich auch aktuell noch mit mehreren Revieren innerhalb des Antragskorridores vor (siehe in Karte 1 dargestellte Daten aus 2016 der BS KREIS RECKLINGHAUSEN 2021). Die Greifvogelarten Turmfalke und Mäusebussard wurden bei der Rastvogelkartierung der BS KREIS RECKLINGHAUSEN (2021) in der Saison 2020/2021 am nördlichen Rand des Antragskorridores bzw. nördlich hiervon als Nahrungsgast nachgewiesen.

Im Bereich des Variantenkorridores (siehe Karte 1) wäre im Westen des Untersuchungsraumes ein bekannter Brutplatz des Waldkauzes betroffen. Da die Korridorvarianten hier aber auch im Nordwesten (nördlich des Hervester Bruchs) Waldquerungen mit sich bringen würden, oder zumindest die Trasse nah entlang des Waldes verlaufen würde, sind auch im Falle der Varianten weitere Vorkommen von Greifvogelarten nicht auszuschließen. Zusätzlich liegt hier ein bekanntes Revier des in NRW vom Aussterben bedrohten Pirols innerhalb des Korridores.

Arten des Offenlandes⁶

Potenziell kommen folgende Offenlandbrüter im Darstellungsbereich der betroffenen Quadranten in den MTB 4307, 4308 und 4208 vor:

- Bekassine (*Gallinago gallinago*), nur Rast-/Wintervorkommen
- **Blaukehlchen** (*Luscinia svecica*)
- Feldlerche (*Alauda arvensis*)
- Feldschwirl (*Locustella naevia*)
- Kampfläufer (*Philomachus pugnax*), nur Rast-/Wintervorkommen
- **Kiebitz** (*Vanellus vanellus*)
- Rebhuhn (*Perdix perdix*)
- Wachtel (*Coturnix coturnix*)
- **Weißstorch** (*Ciconia ciconia*)
- Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)

⁶ Die Gänsearten werden den Arten des Offenlandes zugeordnet, da dort der Niststandort liegt. Wesentliche Teile des Lebensraums sind allerdings auch an Gewässer gebunden. Um Doppelungen zu vermeiden, wird die Art aber ausschließlich hier aufgeführt.

Über die Arten der Messtischblattlisten hinaus wurden am nördlichen Rand des Antragskorridores sowie auch im Variantenkorridor im Jahr 2020 durch die BS KREIS RECKLINGHAUSEN (2021) mehrere Reviere des **Schwarzkehlchens** (*Saxicola rubicola*) kartiert.

Bei der Rastvogelkartierung in 2020/2021 im Bereich des Hervester Bruchs, nördlich an den ROV-Korridor angrenzend, wurden zudem die planungsrelevanten Arten **Blässgans** und **Saatgans** als Wintergäste erfasst.

Die Weißstorch-Brutplätze im Hervester Bruch befinden sich am nördlichen Rand des Antragskorridores (siehe Karte 1). Es wurden in 2020 zwei Kiebitz-Reviere im westlichen Bereich des Antragskorridores kartiert, rund 200 m entfernt der Mittelachse. Im Falle des Variantenkorridores liegt eine größere Kiebitzkolonie des Hervester Bruchs teilweise innerhalb des Korridorbereiches (BS KREIS RECKLINGHAUSEN 2021).

Vorwiegend an Gewässer gebundene Arten

An vorwiegend an Gewässern brütende Arten sind im Darstellungsbe-
reich des MTB 4307, 4308 und 4208 folgende Taxa zu nennen (inkl. Ab-
baugruben):

- Alpenstrandläufer (*Calidris alpina*), nur Rast-/Wintervorkommen
- Eisvogel (*Alcedo atthis*)
- Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*), nur Rast-/Wintervorkommen
- Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*)
- Grünschenkel (*Tringa nebularia*), nur Rast-/Wintervorkommen
- Gänsesäger (*Mergus merganser*), nur Rast-/Wintervorkommen
- Knäkente (*Anas querquedula*)
- Krickente (*Anas crecca*)
- **Graureiher** (*Ardea cinerea*)
- Lachmöwe (*Larus ridibundus*)
- **Schnatterente** (*Anas strepera*) – nur beim Variantenkorridor
- Spießente (*Anas acuta*), nur Rast-/Wintervorkommen
- Sturmmöwe (*Larus canus*)
- Tafelente (*Aythya ferina*), nur Rast-/Wintervorkommen
- **Teichrohrsänger** (*Acrocephalus scirpaceus*) – nur beim Variantenkorridor
- Uferschwalbe (*Riparia riparia*)
- Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*), nur Rast-/Wintervorkommen
- Wasserralle (*Rallus aquaticus*)
- Zwergsäger (*Mergellus albellus*), nur Rast-/Wintervorkommen

- Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)

Die Brutplätze des Graureihers im Hervester Bruch befinden sich am nördlichen Rand des Antragskorridores.

Die weiteren gewässergebundenen Brutvogelarten sind, mit Ausnahme der Uferschwalbe, als potenzielle Brutvögel im Antragskorridor nicht auszuschließen. Ein mögliches Brutvorkommen wäre aber auf den See nördlich der Lippe beschränkt, da keine weiteren geeigneten Gewässer innerhalb des Antragskorridores liegen. Nachweise der BS KREIS RECKLINGHAUSEN (2021) befinden sich weiter als 300 m nördlich des Korridors und wären damit nicht betroffen.

Innerhalb des Variantenkorridores befinden sich mehrere durch die Biologische Station kartierte Reviere der Schnatterente sowie randlich Vorkommen des Teichrohrsängers.

Gebäudebrüter

Folgende Gebäudebrüter kommen in den Bereichen der MTB 4307, 4308 und 4208 vor:

- Mehlschwalbe (*Delichon urbica*)
- Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)
- Schleiereule (*Tyto alba*)
- Wanderfalke (*Falco peregrinus*)

Die Mehlschwalbe, Rauchschwalbe sowie die Schleiereule können potenziell im Bereich der Hofstellen im Korridor sowie angrenzend brüten. Ein Vorkommen des Wanderfalken ist aufgrund fehlender geeigneter, hoher Gebäude als unwahrscheinlich einzustufen.

5.4 Amphibien und Reptilien

Die folgenden planungsrelevanten Amphibienarten nach LANUV (2022a) kommen innerhalb der betroffenen Quadranten der Messtischblätter (MTB) 4208, 4208 und 4307 vor:

- Kammolch (*Triturus cristatus*)
- Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Der Kammolch ist eine Tierart des Anhangs II der FFH-Richtlinie. Sie ist wertgebende Art des FFH-Gebietes *Lippeaue*, das durch den ROV-

Korridor gequert wird (siehe FFH-Verträglichkeitsprüfung UVENTUS 2022b). Über tatsächliche Amphibien- und Reptilienvorkommen innerhalb des ROV-Korridors liegen keine Erkenntnisse vor.

6 Konfliktanalyse

Nachfolgend werden mögliche Konflikte mit dem Planvorhaben dargestellt und Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen formuliert, soweit dies auf Ebene der Raumordnung möglich ist (vgl. Kap. 7). Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zur Sicherstellung des günstigen Erhaltungszustandes wird abgeschätzt, ob dennoch auf individueller Ebene oder Populationsebene eine Verletzung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten könnte.

Um die Wahrscheinlichkeit der Erfüllung eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 BNatSchG abschätzen zu können, muss für die vorkommenden Arten überprüft werden, welche Auswirkungen die vorhabenspezifischen Wirkfaktoren auf das einzelne Individuum der Art, auf die speziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten und auf die jeweilige Population im Sinne einer „worst-case“-Betrachtung haben können. Anlage- und baubedingte Lebensraumverluste sind innerhalb des ROV-Korridores (600 m) nicht auszuschließen, während auch in einem potenziellen, daran anschließenden Wirkband von beidseitig bis zu 300 m baubedingte Störungen möglich sind.

Da die Auswirkungen wesentlich von den genutzten Habitatstrukturen der einzelnen Art abhängig sind, werden Arten mit ähnlichen Habitatansprüchen zu Artengruppen zusammengefasst und im Folgenden hinsichtlich der Art der Betroffenheit, der möglichen Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen und der daraus resultierenden Abschätzung der Erfüllung der Verbotstatbestände gemeinsam beschrieben.

Bei der Konfliktanalyse sind die folgenden Zugriffsverbote von § 44 Abs. 1 BNatSchG zu beachten:

Es ist verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

6.1 Säugetiere

An der Lippe bzw. ihren Nebenbächen konnten in der jüngsten Vergangenheit wieder Nachweise des Fischotters erbracht werden (u. a. BS KREIS RECKLINGHAUSEN 2021). Die ausgewerteten Nachweise beziehen sich jedoch auf Bereiche abseits des ROV-Untersuchungsraumes (Nebenbäche). Insbesondere Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art sind an der zu querenden Lippe nicht zu erwarten. Das Auftreten einzelner wandernder Individuen der hochmobilen Art im Antragskorridor ist nicht vollständig auszuschließen. Die scheuen Tiere würden dem Baustellenbereich jedoch tagsüber ausweichen, so dass es zu keiner Fallenwirkung kommt. Im Falle der Kenntnis über Vorkommen auch im Bereich der Lippe könnten Vermeidungsmaßnahmen in Form von z. B. „Ausstiegshilfen“ aus den Baugruben vorgesehen werden. Insofern sind nach bisherigem Kenntnisstand keine Konflikte mit der Art erkennbar. Da im Falle der Korridorvarianten eine Querung der Lippeebene ebenfalls nicht vermeidbar ist, ergibt sich kein Unterschied der Betroffenheiten dieser Art.

Der Europäische Biber wurde nur als Ausnahmenvorkommen im Winter 2016/2017 an der Lippe nachgewiesen (BS KREIS RECKLINGHAUSEN 2021).

Grundsätzlich ist auch innerhalb der Korridorvarianten mit dem Vorkommen von Fledermäusen zu rechnen. Diese können vorhandene Gehölzreihen und Waldränder als Leitlinien für Transferflüge oder die umliegenden Flächen als Jagdhabitat nutzen. Höhlenbäume oder Gebäude können als Quartiere dienen. Gebäude sind von einer geplanten Leitungsverlegung jedoch nicht betroffen, so dass Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von überwiegend gebäudenutzenden Arten (Breitflügelfledermaus, Teichfledermaus, Zwergfledermaus) ausgeschlossen werden können. Eine Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der überwiegend Bäume nutzenden Arten (z. B. Bechsteinfledermaus) ist jedoch nicht von vornherein ausgeschlossen, da der Anschnitt von Waldflächen durch den Arbeitsstreifen nicht vermeidbar

sein kann. Ob Höhlenbäume durch das Vorhaben betroffen sein können, wird durch eine Höhlenbaumkartierung im Bereich des dann festgelegten Arbeitsstreifens im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ermittelt. Sollte eine Betroffenheit gegeben sein, ist eine Verletzung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote von § 44 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 BNatSchG durch geeignete Maßnahmen vermeidbar (Kontrolle von Baumhöhlen vor der Rodung auf Besatz, Verschließen nicht besetzter Höhlen, ggf. Installation von Ersatzquartieren usw., vgl. Kap. 7). Störungen der nachtaktiven Tiere durch die in der Regel in den Tagstunden erfolgenden temporären Bautätigkeiten sind nicht bekannt und nicht zu erwarten. Insofern ist auch eine Verletzung des artenschutzrechtlichen Zugriffsverbots gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG in Bezug auf Fledermäuse nicht erkennbar. Dies gilt sowohl im Falle des Antrags- als auch eines Variantenkorridores.

Somit lässt sich auf Ebene des ROV feststellen, dass eine Verletzung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote von § 44 Abs. 1 BNatSchG in Bezug auf Fledermäuse insgesamt entweder nicht gegeben ist (keine Betroffenheit von Höhlenbäumen) oder, bei zu erwartender Rodung von Höhlenbäumen, durch geeignete Maßnahmen vermeidbar ist.

6.2 Vögel

Vorwiegend an Gehölze gebundene Arten

Es ist aufgrund der Streckenführung des Antragskorridors nicht vermeidbar, Waldabschnitte anzuschneiden bzw. zu queren. Ebenso wird es nicht vermeidbar sein, einzelne weg- und straßenbegleitende Baumreihen zu queren. Im gehölzfrei zu haltenden Streifen von 2,50 m beidseitig entlang der zukünftigen Leitungstrasse (gemessen ab Außenkante Rohr) können keine Gehölze neu gepflanzt werden. Die sonstigen Baumentnahmen im Bereich des Arbeitsstreifens sind in der Regel rekultivierbar.

Eine Verletzung des Zugriffsverbots gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG (Tötung von Tieren) kann für diese Artengruppe durch eine Bauzeitenbeschränkung für den Holzeinschlag auf die Zeit zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar vermieden werden.

Der Antragskorridor verläuft durch den Waldbestand nordöstlich von Dorsten-Hervest. Hier bietet sich eine Trassenführung entlang der bestehenden Schneise an, deren Verfolgung als sehr wahrscheinlich an-

zusehen ist. Hierdurch kann der Gehölzeinschlag minimiert werden. Es bestehen für dort vorkommende Brutvogelarten in der Regel Ausweichmöglichkeiten zu potenziellen Niststandorten in der Nachbarschaft. Sollte dies nicht gegeben sein, z. B. bei einer Betroffenheit von Höhlenbäumen, wären geeignete vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen (Installation von Ersatzquartieren im Umfeld des Eingriffsbereichs). Daher ist eine Verletzung des Zugriffsverbots von § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich zu unterbinden.

Beeinträchtigungen für planungsrelevante Vogelarten könnten jedoch auch durch Störungen von im Umfeld der Baustellenflächen angrenzenden Revieren während der Bauphase entstehen. In solchen Fällen wäre zu prüfen, ob durch vorgelagerte Vergrämnungsmaßnahmen eine Brut im Wirkungsbereich der Baumaßnahme zu verhindern wäre (nur für den Fall, dass genügend Ausweichmöglichkeiten für die betroffene Art bestehen). Ist dies nicht möglich, wären Optimierungsmaßnahmen des Baustellenzuschnitts zu prüfen (z. B. Abschirmung von sensiblen Bereichen durch Bodenmieten). Sollten entsprechende Maßnahmen zum Schutz von planungsrelevanten Brutvogelarten nicht ausreichen, wären abschnittsweise Bauzeitenbeschränkungen während der Brutphase zu prüfen. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn Reviere von sehr ortstreuen Arten im Wirkungsbereich der Bautätigkeiten liegen. Dies kann zum Beispiel im Falle des Wespenbussards (Rote Liste NRW: stark gefährdet, Erhaltungszustand ATL: Schlecht) auftreten, dessen Brutplatz innerhalb des Antragskorridores in 2020 durch die Biologische Station festgestellt wurde. Der Abstand zur bestehenden Waldschneise und damit einem möglichen Arbeitsstreifen der Leitungsbaustelle beträgt rd. 130 - 150 m. In den vorherigen Jahren wurde der Wespenbussard dort noch nicht kartiert. Es ist daher zunächst anhand der Brutvogelerfassungen für das Planfeststellungsverfahren in 2023 zu prüfen, ob der Wespenbussard den Brutplatz weiterhin nutzt. Da eine Vergrämnung der Art nicht in Frage kommt, ist für diesen Fall als Vermeidungsmaßnahme ggf. eine Bauzeitbeschränkung (Ausschluss der Monate Mai – August) für den Bauabschnitt im Umfeld des Horstes vorzusehen.

Auch sind laut einer Kartierung in 2016 der BS KREIS RECKLINGHAUSEN Reviere des Steinkauzes innerhalb des Antragskorridores (ebenso wie im Falle einer Korridorvariante) zu erwarten. Die entsprechenden aktuellen Neststandorte in der Nähe der späteren Trasse werden im Rahmen der Brutvogelkartierung erfasst. Bei Lage im Wirkungsbereich des Ar-

beitsstreifens sind ggf. wie oben beschrieben Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen.

Eine eventuelle Betroffenheit von essentiellen Nahrungshabitaten der zu dieser Artengruppe gehörenden Greifvögel und erscheint sehr unwahrscheinlich, da sich die Nahrungshabitate in der Regel mehrere Dutzend Hektar erreichen (bei den meisten Arten v. a. Waldränder und Offenland). Die Ausdehnung von temporären Baustellenflächen innerhalb von möglicherweise essentiellen Nahrungshabitaten ist jedoch in der Regel deutlich geringer ausgeprägt. Bei dem Wespenbussard ist eine Abgrenzung von essentiellen Nahrungshabitaten ohnehin nicht sinnvoll.

Im Bezug auf die alternativen Korridorvarianten ergäbe sich anhand der Datenlage eine etwas unterschiedliche Betroffenheit von Brutvogelarten. Anstatt des Wespenbussards wäre ein Brutplatz des Waldkauzes im zentralen Bereich des Korridores betroffen. Hinzu kommt ein Revier des in NRW vom Aussterben bedrohten Pirols. Für diese Brutvorkommen gelten die obenstehenden Aussagen bezüglich potenziell notwendiger Vermeidungsmaßnahmen. Hinsichtlich sonstiger waldbewohnender planungsrelevanter Arten kann von einer vergleichbaren Betroffenheit ausgegangen werden. Insbesondere für die ganz nördlich verlaufende Korridorvariante (siehe Karte 1) liegt keine hinreichende Datengrundlage tatsächlicher Vorkommen vor.

Auf Grundlage des Kenntnisstandes im ROV lässt sich zusammenfassend feststellen: Unter Berücksichtigung des oben beschriebenen Katalogs möglicher Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen sind Verletzungen der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote von § 44 Abs. 1 BNatSchG in Bezug auf die hier betrachtete Artengruppe vermeidbar.

Arten des Offenlandes

Über die Betroffenheit der Brutvogelarten des Offenlandes während der Bauphase kann nach bisheriger Datenlage noch keine zuverlässige Aussage getroffen werden. Brutreviere insbesondere des Kiebitzes, der Feldlerche und des Rebhuhns können in den durch den Antragskorridor betroffenen Offenlandbereichen (inkl. Wirkradius) nicht ausgeschlossen werden. Empfindlichere Arten wie die Bekassine und das Blaukehlchen sind außerhalb des nördlich liegenden Naturschutzgebietes eher nicht zu erwarten. Bei einer Betroffenheit wäre in diesen Fällen zur Vermeidung der Verletzung von artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten eine artenschutzorientierte Optimierung des Baustreifens zu prüfen. Bei

früheren Bauprojekten wurde im Rahmen von eigenen Ökologischen Baubegleitungen festgestellt, dass gerade für Offenlandarten der Wirkungsbereich von Baustellenflächen u. a. durch optimierte Lagerung von Bodenmieten deutlich minimiert werden kann. Aufgrund der raschen Verfügbarkeit von Ersatzhabitaten für Offenlandarten (kurze Herstellungsdauer und Zeitspanne bis zur Funktionserfüllung, vgl. MKULNV 2013) kommt auch die Durchführung von temporären CEF-Maßnahmen in Betracht (vgl. ZEELINK-Projekt, BOSCH & PARTNER 2018).

Im Falle der Korridorvarianten wäre die Kiebitzkolonie im Hervester Bruch potenziell durch Störungen betroffen (siehe Karte 1).

Brutstätten des zu dieser Gruppe gehörenden Weißstorchs befinden sich innerhalb des Hervester Bruchs nördlich des Antragskorridores (siehe Karte 1). Diese werden sich voraussichtlich > 300 m entfernt vom Arbeitsstreifen des geplanten Leitungsbauprojektes befinden, so dass eine direkte Betroffenheit, auch durch Störungen, als sehr unwahrscheinlich bis ausgeschlossen einzustufen ist. Die essentiellen Nahrungshabitate der Art befinden sich aller Wahrscheinlichkeit nach ebenfalls im dortigen Bereich des Naturschutzgebietes. Da sich in dem zu den Brutplätzen parallelen Abschnitt des Korridores dessen Waldquerung erstreckt, sind voraussichtlich keine geeigneten Offenlandhabitate durch Baustellenflächen betroffen.

Für den Umgang mit Arten des Offenlandes im Zusammenhang mit Leitungsbaustellen liegen mittlerweile umfangreiche Erfahrungswerte vor, die eine artenschutzkonforme Umsetzung von Projekten ermöglichen. Insofern ist auch für das hier betrachtete Vorhaben unter Berücksichtigung von geeigneten Vermeidungs- und ggf. CEF-Maßnahmen (siehe Kap. 7) eine artenschutzkonforme Umsetzung zu erwarten.

Bei der Rastvogelkartierung 2020/2021 der BS KREIS RECKLIGNHAUSEN (2021) im Bereich des Hervester Bruchs nördlich des Antragskorridores wurden aus dieser Artengruppe u. a. die Arten Blässgans, Graugans und Schwarzkehlchen nachgewiesen. Auch im Bereich des Antragskorridores ist mit einem Rastvorkommen von Gänsen zu rechnen. Bei planungsrelevanten Arten, die lediglich als Rastvögel/Wintergäste zu erwarten sind, ist die Standortgebundenheit in der Regel nicht so stark ausgeprägt wie bei Brutvögeln. Daher ist davon auszugehen, dass für diese Arten bei einer eventuellen Betroffenheit von Teilen des Rast-/Winterhabitats Ausweichmöglichkeiten bestehen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass der Großteil der temporären Bauphase außerhalb der

Durchzugs- und Winterzeit stattfinden wird. Allerdings ist für abschließende Aussagen zu dieser Thematik die im Herbst/Winter 2022/2023 erfolgende Rastvogel- und Wintergästekartierung in den potenziellen ROV-Korridoren abzuwarten. Auf Basis bisheriger Daten ist davon auszugehen, dass eine Verletzung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote von § 44 Abs. 1 BNatSchG in Bezug auf Rastvögel und Wintergäste nicht zu prognostizieren ist.

Vorwiegend an Gewässer gebundene Arten

Innerhalb des Antragskorridors und angrenzend kommen an Stillgewässern einige Teiche im Südosten des Hervester Bruchs sowie ein kleinerer See nördlich der Lippe auf Höhe Marl vor, an den ebenfalls mehrere Teiche angrenzen. Der Großteil der dieser Gruppe zugeordneten Vogelarten hat ihren Lebensraum an stehenden Gewässern. Es ist davon auszugehen, dass innerhalb der ROV-Korridore keine Trassenführung mit einer unmittelbaren Inanspruchnahme von stehenden Gewässern erfolgen wird. Allerdings ist nicht auszuschließen, dass die Trasse sich im potenziellen Wirkbereich von Kleingewässern bewegen wird. Entlang des Sees im östlichen Bereich des Antragskorridors ist eine enge Trassenführung zu erwarten. Vor allem ein Brutvorkommen des Flussregenpfeifers ist hier nicht auszuschließen, Daten des NRW-Fundortkatasters aus 1999 belegen ein früheres Brutvorkommen an dem Gewässer. Der See ist durch einen Gehölzgürtel sowie einen Wall in Richtung Norden (d. h. gegenüber einer möglichen Trassenführung) abgeschildert. Sollten sich auch im Ergebnis der ab Ende 2022 geplanten faunistischen Bestandsaufnahme Brutvorkommen planungsrelevanter Vogelarten dort herausstellen, ist die Notwendigkeit von ergänzenden Vermeidungsmaßnahmen zu prüfen (z. B. Abschirmung der Baustellenfläche zum Habitat). Der Baustellenlärm wird bei einer geringen Distanz des Arbeitsstreifens zu temporären Vergrämungen potenziell vorhandener Brutvögel an dem See führen. Diese können in den ruhigeren, südlichen Bereich des Sees ausweichen. Eine vollständige Vergrämung einzelner Brutpaare wird voraussichtlich nicht zu einer Beeinträchtigung des Erhaltungszustands der lokalen Population führen. Dies kann erst im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag auf Ebene des Planfeststellungsverfahrens anhand der tatsächlich vorkommenden planungsrelevanten gewässergebundenen Arten abschließend geklärt werden.

Die im Zuge des Gesamtvariantenvergleiches des UVP-Berichts (U-VENTUS 2022a) betrachtete alternative Variante 1 verläuft im östlichen Untersuchungsraum identisch mit dem Antragskorridor. Somit gelten die obenstehenden Aussagen hier analog. Zusätzlich wären hier im Westen

des Untersuchungsraumes in 2020 kartierte Brutplätze der Schnatterente potenziell durch Störungen betroffen (siehe Karte 1).

Die Trasse wird, unabhängig von dem letztendlich konkret zu ermittelnden Verlauf, mehrere Fließgewässer queren. Das größte dieser Gewässer ist die Lippe. Der Gecksbach ist im Querungsbereich des Antragskorridores verrohrt. Bei Vorhandensein geeigneter Abbruchkanten könnten die Uferbereiche der Gewässer als Bruthabitat für den Eisvogel dienen. Eine Betroffenheit durch einen möglichen Trassenverlauf ist zwar sehr unwahrscheinlich, aber nicht gänzlich auszuschließen. Erst eine Brutvogelkartierung in Vorbereitung zum Planfeststellungsverfahren wird hierüber Aufschluss geben. Sollte dieser Fall eintreten, wären im Planfeststellungsverfahren geeignete Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen zu erbringen (z. B. Bauzeitenbeschränkungen, Schaffung von Ersatzhabitaten).

Wertvolle Feuchtbereiche mit Röhrichtbeständen (potenzielles Bruthabitat des Teichrohrsängers) sind in der Regel nur innerhalb von Naturschutzgebieten bzw. gesetzlich geschützten Biotopen vorhanden und werden bei der späteren Trassenplanung voraussichtlich umfahren. Einziger möglicher Berührungspunkt der späteren Trasse mit Röhrichtbrütern sind die röhrichtartigen Vegetationsflächen nördlich des Lippeufers im Endabschnitt des ROV-Korridors, sollten diese nicht durch die Feintrassierung umgangen oder mit unterquert werden können. Die Brutvogelkartierung in Vorbereitung zum Planfeststellungsverfahren wird über den dortigen Brutbestand Aufschluss geben. Sollte der Fall eintreten, dass Brutreviere planungsrelevanter Brutvogelarten hier beeinträchtigt würden, wären im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens geeignete Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen zu erbringen (z. B. Schaffung von Ersatzhabitaten). Röhrichtrücksnitte oder -entfernungen zur Bauvorbereitung sind ohnehin entsprechend § 39 BNatSchG nur außerhalb der Brutzeit vorzunehmen, so dass Tötungen von Individuen hierdurch vermieden werden. Innerhalb des Variantenkorridores wären potenziell zusätzlich in 2020 kartierte Brutvorkommen des Teichrohrsängers im Westen des Untersuchungsraumes betroffen (siehe Karte 1).

Es ist nur ein Teil des in Kap. 5.3 aufgeführten Artenspektrums der potenziellen Wintergäste dieser Artengruppe tatsächlich innerhalb des betrachteten Korridores zu erwarten. Rastvorkommen sind vor allem in den Grünlandbereichen nördlich der Lippe (östlicher Teil des Korridors) möglich. Auf Basis bisheriger Daten ist, wie bereits unter „Arten des Offenlandes“ erläutert, davon auszugehen, dass eine Verletzung der arten-

schutzrechtlichen Zugriffsverbote von § 44 Abs. 1 BNatSchG in Bezug auf Rastvögel und Wintergäste nicht zu prognostizieren ist.

Eine Verletzung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote für an Gewässer gebundene Arten ist anhand des aktuellen Kenntnisstandes als eher unwahrscheinlich einzustufen. Sollte sich im Planfeststellungsverfahren herausstellen, dass diese nicht von vornherein auszuschließen ist, wären geeignete Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen zu ergreifen.

Gebäudebrüter

Bestehende Gebäude sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Dementsprechend kann eine Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Gebäudebrütern ausgeschlossen werden. Aufgrund der Unempfindlichkeit der Arten gegenüber menschlichen Aktivitäten bzw. der Brutplätze innerhalb der Gebäude ist auch keine erhebliche Störung durch die Bautätigkeiten zu erwarten. Ebenso ist eine Betroffenheit essentieller Nahrungshabitate dieser Gruppe von Brutvögeln nicht gegeben. Eine Verletzung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote von § 44 Abs. 1 BNatSchG ist somit auszuschließen.

6.3 Amphibien und Reptilien

Potenziell betroffene Amphibienvorkommen im Umfeld von Leitungsbaustellen können in der Regel durch Vermeidungsmaßnahmen gut geschützt werden. In Vorbereitung zum Planfeststellungsverfahren werden Amphibien- und Reptilienvorkommen kartiert. Mit Vorkommen der Zauneidechse ist aufgrund der Habitatausstattung im ROV-Korridor eher nicht zu rechnen. Im Rahmen der späteren Feintrassierung können Teiche mit eventuellen Vorkommen des Kammmolches umgangen werden. Der Einsatz von Amphibiensperrzäunen und, je nach Notwendigkeit und räumlicher Lage, das Absammeln und Umsetzen von Tieren während der Wanderungszeiten, gewährleistet, dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote von § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht verletzt werden.

7 Vermeidungsmaßnahmen

Grundsätzlich in Frage kommende Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zum besonderen Artenschutz wurden bereits artengruppenspezifisch in Kap. 6 erwähnt. Nachfolgend werden die im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren noch zu detaillierenden Maßnahmen zur besseren Übersicht zusammenfassend dargestellt.

- Bauzeitenbeschränkung des Holzeinschlags auf die Zeit zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar.
- Kontrolle von Höhlenbäumen vor der Rodung auf Besatz. Verschließen von unbesetzten Höhlen.
- Bei zu erwartendem Quartierverlust von Fledermäusen oder Höhlenbrütern: Installation von Ersatzquartieren in der Umgebung des Eingriffsortes.
- Optimierung der Lagerung von Bodenmieten zur Abschirmung von ökologisch sensiblen Strukturen.
- Potenziell Errichtung von Amphibiensperrzäunen entlang des Arbeitsstreifens, ggf. standort- und lageabhängig mit Fangeimern. Ggf. Absammeln und Umsetzen von Amphibien während der Wanderungszeiten.
- Potenziell Vergrämnungsmaßnahmen für Vögel, sofern geeignete Ausweichmöglichkeiten für die Arten im Umfeld des betroffenen Habitats bestehen.
- Temporäre CEF-Maßnahmen bei Betroffenheit von Brutvogelarten des Offenlandes.
- Bauzeitenbeschränkungen bei zu erwartenden, nicht vermeidbaren Störwirkungen auf an Gehölze gebundene Arten während der Brutperiode.

Als grundsätzliche, **artunabhängige Vermeidungsmaßnahmen** (im Rahmen der konkreten Planung im Planfeststellungsverfahren) sind zudem zu nennen:

- **Feintrassierung** zum Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (wie z. B. Horst- oder Höhlenbäume, Laichhabitate) bzw. Verhinderung der Tötung von Individuen durch Unterschreitung von Fluchtdistanzen im Umkreis der Nist- bzw. Aufzuchtplätze
- Wo technisch möglich und wirtschaftlich angemessen, **geschlossene Leitungsverlegung** und dadurch Vermeidung von anlage- und baubedingten Verlusten

8 Zusammenfassung

Die Open Grid Europe GmbH (OGE) plant die Errichtung einer laut vorläufigem Planungsstand ca. 9 km langen erdverlegten Wasserstoffleitung mit einem Durchmesser von DN 300 und einem Auslegungsdruck von DP 70 zwischen Dorsten und Marl (DoMa). Es handelt sich um ein Leitungsneubauvorhaben, inklusive aller erforderlichen technischen Einrichtungen (z. B. Schieberflächen). Die Leitung dient zur Verbindung der auf Wasserstoff umzustellenden LNr. 13 Legden-Dorsten der OGE mit dem Industriepark in Marl.

Im Rahmen der Raumwiderstandsanalyse im UVP-Bericht zum Raumordnungsverfahren wurden Korridorvarianten (Breite: 600 m) ermittelt. Für den im Rahmen des anschließend durchgeführten Variantenvergleiches ermittelten Antragskorridor werden mögliche artenschutzrechtliche Konflikte sowie Vermeidungsmaßnahmen aufgezeigt. Auf Basis von vorhandenen Faunadaten wird abgeschätzt, ob Verletzungen der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote von § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten könnten. Jeweilige abweichende Betroffenheiten im Falle des Variantenkorridorverlaufes werden benannt.

Der Korridor überschneidet sich mit Quadranten der Messtischblätter 4208, 4308 und 4307 (Haltern, Wulfen und Dorsten). Im Ergebnis der Auswertung der Messtischblattdaten des LANUV bezüglich planungsrelevanter Arten sowie weiterer Faunadaten der zuständigen Biologischen Station kommen mindestens sechs Fledermausarten sowie der Fischotter als weiteres planungsrelevantes Säugetier potenziell im Bereich des Korridores vor. Hinzu kommen 58 potenziell vorkommende planungsrelevante Vogelarten mit Nachweisen aus den angeschnittenen Messtischblatt-Quadranten, von denen 10 Arten auch innerhalb des Antragskorridores oder angrenzend durch die Biologische Station nachgewiesen wurden. Des Weiteren sind Vorkommen von zwei planungsrelevanten Amphibienarten potenziell innerhalb des ROV-Korridores möglich.

Aufgrund des Wirkspektrums des geplanten Vorhabens sind vor allem während der temporären Bauphase Verletzungen der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote bezüglich aller betrachteten faunistischen Artengruppen nicht von vornherein auszuschließen. Für Vorkommen planungsrelevanter Arten können in Abhängigkeit von tatsächlichen Nachweisen im Umfeld der geplanten Trasse im späteren Planfeststellungsverfahren Vermeidungsmaßnahmen und/oder vorgezogene Aus-

gleichsmaßnahmen erforderlich werden, um die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote von § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht zu verletzen. Unter dieser Prämisse ist **auf Grundlage des Kenntnisstandes im Raumordnungsverfahren eine artenschutzkonforme Umsetzung des Leitungsbauvorhabens möglich.**

9 Gesetze, Verordnungen und andere untergesetzliche Regelwerke / Literatur und Quellen

Gesetze, Verordnungen und andere untergesetzliche Regelwerke

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE
BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert am 18. August 2021.

GESETZ ZUM SCHUTZ DER NATUR IN NORDRHEIN-WESTFALEN
(Landesnaturschutzgesetz NRW – LNatSchG NRW) vom 15. November 2016, zuletzt geändert am 4. Mai 2021.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (MKULNV): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.18. Düsseldorf 2016.

RICHTLINIE 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen ("FFH-Richtlinie"), (Abl. Nr. L206/7 vom 22.07.92), zuletzt geändert durch RL 2013/17/EU am 13. Mai 2013.

RICHTLINIE 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten - Vogelschutzrichtlinie - (kodifizierte Fassung) (Abl. Nr. L 20 vom 26.01.2010 S. 7), zuletzt geändert durch RL 2013/17/EU am 13. Mai 2013.

VERORDNUNG (EG) Nr. 388/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (EG-ArtSchVO) Abl. EG 1997 Nr. L 61, S. 1; zuletzt geändert am 5. Juni 2019 (Abl. L 170 S.115).

VERORDNUNG ZUM SCHUTZ WILD LEBENDER TIER- UND PFLANZENARTEN BArtSchV - Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005, zuletzt geändert am 21. Januar 2013.

Literatur und Quellen

BIOLOGISCHE STATION IM KREIS RECKLINGHAUSDEN E.V.: Kartierungsdaten planungsrelevante Arten der Jahre 2016 – 2021. Dorsten 2021. (zitiert: BS KREIS RECKLINGHAUSEN 2021).

BOSCH & PARTNER: Erdgasfernleitung ZEELINK – Abschnitt Münster. Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Planfeststellungsverfahren. Herne 2018.

KAISER, M.: Erhaltungszustand und Populationsgrößen der planungsrelevanten Arten in NRW; Stand April 2021. Internet: www.lanuv.nrw.de. Recklinghausen 2021.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV): Fachinformationssystem planungsrelevante Arten inklusive Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS). Internet: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de>. Recklinghausen 2021. (zitiert: LANUV 2022a).

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV): Karten zu den planungsrelevanten Arten in NRW: Vorkommen und Bestandsgrößen in den Kreisen NRW. Internet: www.lanuv.nrw.de. Recklinghausen 2022. (zitiert: LANUV 2022b).

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MKULNV, Hrsg.): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): J. Bettendorf, R. Heuser, U. Jahns-Lüttmann, M. Klußmann, J. Lüttmann, Bosch & Partner GmbH: L. Vaut, Kieler Institut für Landschaftsökologie: R. Wittenberg. Schlussbericht. Düsseldorf 2013 (zitiert: MKULNV 2013).

OPEN GRID EUROPE GMBH: Gasversorgungsleitung Dorsten – Marl (DoMa) - Antragsunterlagen für das Raumordnungsverfahren im Bundesland Nordrhein-Westfalen. Teil A: Allgemeiner und technischer Teil - Erläuterungsbericht. Essen 2022. (zitiert: OGE 2022).

UVENTUS GMBH: UVP-Bericht mit Raumwiderstandsanalyse im Raumordnungsverfahren für die geplante Wasserstoffleitung Dorsten – Marl (DoMa) der Open Grid Europe GmbH und der Nowega GmbH. Gladbeck 2022. (zitiert: UVENTUS 2022a).

UVENTUS GMBH: FFH-Verträglichkeitsprüfung im Raumordnungsverfahren für die geplante Wasserstoffleitung Dorsten – Marl (DoMa) der Open Grid Europe GmbH und der Nowega GmbH. Gladbeck 2022. (zitiert: UVENTUS 2022b).

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag im Raumordnungsverfahren
für die geplante Wasserstoffleitung Dorsten – Marl (DoMa) der
Open Grid Europe GmbH**

Anhang 1:

Gesamtliste der potenziell im ROV-Korridor vorkommenden planungsrelevanten Arten

Erläuterung der Abkürzungen

ROTE LISTE Nordrhein-Westfalen (NWO/LANUV 2016a; LANUV 2011) und Bundesrepublik Deutschland (BFN 2020, BFN 2009; GRÜNEBERG et al. 2015)

NRW	Nordrhein-Westfalen
TL	Tiefland
WBWTL	Naturräume Westfälische Bucht / Westfälisches Tiefland
D	Bundesrepublik Deutschland

Gefährdungsgrade

1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
G	Gefährdung unbekannten Ausmaßes
D	Daten unzureichend
R	durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet
V	Vorwarnliste
*	ungefährdet
na	Nicht aufgeführt

Zusatzkriterien zu den Gefährdungsgraden R, 1, 2, 3, V und *

N	dank Naturschutzmaßnahmen gleich oder geringer gefährdet
S	von Schutzmaßnahmen abhängig

ROTE LISTE wandernder Vogelarten Nordrhein-Westfalens (NWO/LANUV 2016b)

W NRW	Rote Liste wandernder Vogelarten Nordrhein-Westfalens
-------	---

Gefährdungsgrade

1	vom Erlöschen bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
V	Vorwarnliste
*	ungefährdet
na	nicht aufgeführt

/ mit Schrägstrich getrennte Einträge bezeichnen Kriterien, die nach Unterarten oder biogeographischen Populationen differenziert werden

Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie Nr. 92/43/EWG in der zzt. gültigen Fassung

FFH Anh. II	Anhang-II-Arten der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie): Arten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen
FFH Anh. IV	Anhang-IV-Arten der FFH-Richtlinie: streng zu schützende Arten von gemeinschaftlichem Interesse

Vogelschutzrichtlinie Nr. 79/409/EWG in der zzt. gültigen Fassung

VS-RL 1	in Schutzgebieten zu schützende Vogelarten nach Anhang 1 VS-RL
ART 4(2) VS-RL	wandernde Vogelarten gemäß Artikel 4 (2) VS-RL, für die Schutzmaßnahmen erforderlich sind (NRW-spezifische Auswahlliste gemäß MKULNV 2016b - VV-Habitatschutz) (MKULNV 2016b)

Streng geschützt

nach:

- EG-Artenschutzverordnung Nr. 338/97 Anhang A in der zzt. gültigen Fassung
- Anlage 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung
- FFH-RL Anhang IV

§§	streng geschützte Arten gemäß § 7, Abs. 2, Nr. 14 BNatSchG
----	--

Erhaltungszustand planungsrelevanter Arten in NRW (KAISER 2021)

ATL	Erhaltungszustand der Art innerhalb der atlantischen Region
-----	---

Erhaltungszustand

G	Erhaltungszustand günstig
U	Erhaltungszustand ungünstig/unzureichend
S	Erhaltungszustand ungünstig/schlecht
k.A.	keine Angabe
-	im Naturraum nicht vorkommend

Zusatzkriterien zum Erhaltungszustand

↑	Erhaltungszustand sich verbessernd
↓	Erhaltungszustand sich verschlechternd

Abkürzungen bei einigen Arten, die mit unterschiedlichem Status vorkommen können

B	Brutvorkommen
R	Rastvorkommen
W	Wintervorkommen

Bei Arten, für die der Erhaltungszustand nur für Rastvorkommen angegeben ist, gilt auch der Rote Liste-Status in NRW nur für Rastvorkommen. Bei Arten, für die Angaben sowohl für Rast- als auch für Brutvorkommen gemacht werden, sind in der Regel beide Angaben zum Rote Liste-Status in NRW aufgeführt.

Für die **fett gedruckten Arten** liegen jüngere Nachweise (2019/2020) aus den vorliegenden Kartierungen (BS KREIS RECKLINGHAUSEN 2021) für den Trassenkorridor (+ 300 m) vor.

Gesamtliste der potenziell im Suchraum vorkommenden planungsrelevanten Arten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	NRW	WB/ WTL	TL	W NRW	RL D	FFH-RL ANH. II/IV	Streng geschützt	ART. 4(2) VS-RL	Erhaltungszustand ATL
Vögel										
Alpenstrandläufer	<i>Calidris alpina</i>	0	0		*	1		§§	x	U
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	3	3		V	3		§§	x	U
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	2	2		*	*				U↓
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1S/3	1		3	1		§§	x	B:S R:U
Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	2S	3S		3	*		§§		U
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	3		V	3				U
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	*	*		V	*		§§		G
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3S	3		V	3				U↓
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	3	3		*	3				U
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	3	3		*	V				U
Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	V	0		V	2				R:G
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	3	3		*	*		§§	x	S
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	2	2		V	V			x	U
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	2	2		3	*				S
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	*	*		*	*				G
Grünschenkel	<i>Tringa nebularia</i>	V	-		*	na			x	R:U
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	*	-		*	V			x	W:G
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	3	3		*	*		§§		U
Kampfläufer	<i>Philomachus pugnax</i>	1	-		1	1		§§		R:U
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2S/3	2		3	2		§§	x	B:S; R:U
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	3	3		3	V				U
Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	1S/2	1		2	2		§§	x	B:S R:U

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	NRW	WB/ WTL	TL	W NRW	RL D	FFH-RL ANH. II/IV	Streng geschützt	ART. 4(2) VS-RL	Erhaltungszustand ATL	
Krickente	<i>Anas crecca</i>	3S/3	3		3	3			x	B:S	R:U
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	2	2		2	V				U↓	
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	*	*		*	*				U	
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*		*	*		§§		G	
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	3S	3		*	3				U	
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	3	3		V	*			x	U	
Neuntöter	<i>Lanus collurio</i>	V	3		*	*		§§		U	
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	1	1		2	V			x	S	
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3	3		*	3				U	
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2S	2		na	2				S	
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	*S	*		na	*				G	
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	*	*		*	*			x	G	
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	*	V		*	*			x	G	
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	*	*		na	*		§§		G	
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	*	*		*	*				G	
Spießente	<i>Anas acuta</i>	-	-		3	3			x	U	
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	3		*	3				U	
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	3S	3		na	3		§§		G↓	
Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	*	*		*	*				U	
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	1	1		*	*			x	R/W:G	
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	*	*		*	*			x	G	
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	V	V		*	*		§§	x	G	
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	2	2		2	2		§§		S	
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	2	2		V	V		§§	x	U	
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	2	2		V	V				U	
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	*	*		na	*				G	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	NRW	WB/ WTL	TL	W NRW	RL D	FFH-RL ANH. II/IV	Streng geschützt	ART. 4(2) VS-RL	Erhaltungszustand ATL
Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	-	-		*	*		§§	x	G
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	*	*		*	*		§§		G
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	3	2		*	*				U
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	3	3		V	*		§§		U
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	3	3		V	V				G
Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	3	3		V	V			x	U
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	*	*		*	3		§§		G
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	2	2		V	3		§§		S
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	2S	2		*	2			x	S
Zwergsäger	<i>Mergellus albellus</i>	*	-		*	na				G
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	*	*		*	*			x	G
Säugetiere										
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	G		G		3	IV	§§		G
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	2		2		3	IV	§§		U↓
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	1		1		3	II/IV	§§		U↑
Großer Abendsegler, reproduzierend	<i>Nyctalus noctula</i>	R		R		V	IV	§§		G
Großer Abendsegler, ziehend	<i>Nyctalus noctula</i>	V		V		V	IV	§§		G
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	G		G		G	II/IV	§§		G
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	G		G		*	IV	§§		G
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*		*		*	IV	§§		G
Amphibien/Reptilien										
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	3	3			3	II/IV	§§		G
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	2	2			V	II/IV	§§		G